

STATUTEN

der

Genossenschaft Anders Wohnen

mit Sitz in Heiden

1. Grundlagen

Präambel

Wir, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und verschiedener Altersgruppen, gründen diese Genossenschaft, um miteinander andere Lebens- und Wohnformen zu entwickeln. Dabei fühlen wir uns sowohl der Nachhaltigkeit als auch einem sozialen, respektvollen Miteinander verpflichtet. Die für uns wichtigen Grundsätze sind in unserem Konzept *Anders Wohnen* in der Fassung vom 06.06.2020 festgehalten.

Artikel 1 - Sitz und Name

Unter dem Namen

Genossenschaft Anders Wohnen

besteht mit Sitz in Heiden, Kanton AR eine Genossenschaft.

Artikel 2 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, das Projekt Anders Wohnen auf dem Areal Brunnen in Heiden zu realisieren. Das Projekt Anders Wohnen bezweckt, für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, um dort gemeinschaftlich zusammen zu leben, im gegenseitigen Respekt füreinander und mit den Nachbarn im Quartier.

Die Genossenschaft verfolgt die Absicht, Bauten (vorwiegend für Wohnzwecke) auf dem Areal Brunnen zu realisieren. Sie kann sich zur Umsetzung ihres Zweckes auch an einer anders strukturierten Trägerschaft im Areal Brunnen im Gebiet der Brunnen- und Bergstrasse in Heiden beteiligen.

Dazu kann die Genossenschaft Liegenschaften erwerben und veräußern, Bauten errichten und renovieren, Räume vermieten und mieten und Liegenschaften verwalten.

Sie kann insbesondere auch Liegenschaften, die ihr gehören, in Stockwerkeigentum aufteilen und die Stockwerkeinheiten an ihre Mitglieder veräußern oder die ihr selbst gehörenden Stockwerkeinheiten vermieten.

Die Genossenschaft kann sich an Institutionen gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung beteiligen und solche Institutionen fördern.

Artikel 3 - Gemeinnützigkeit und Spekulationsverhinderung

Die Genossenschaft ist gemeinnützig. Die Mietzinsen sind nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu berechnen. Die von der Genossenschaft erworbenen Liegenschaften und alle Stockwerkeinheiten sind soweit möglich dauernd der Spekulation zu entziehen.

Artikel 4- Mitglieder der Genossenschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede mündige natürliche Person werden, die den Genossenschaftszweck unterstützen möchte und/oder zukünftig in der Genossenschaftssiedlung wohnen möchte. Bei allen von der Genossenschaft realisierten Wohnungen muss mindestens ein Bewohner, Bewohnerin Mitglied der Genossenschaft sein. Im Ausnahmefall kann auch eine juristische Person Mitglied werden.

Beim Verkauf ihrer Stockwerkeinheit geht die Mitgliedschaft auf die Erwerber über, es sei denn die Genossenschaft selbst ist Erwerberin. Diese Bestimmung ist im Grundbuch vorzumerken (Art. 850 OR in Verbindung mit Art. 959/960 ZGB). Vorbehalten bleibt der Aufnahmeentscheid durch die Genossenschaft.

Artikel 5 - Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltung. Sie kann den Entscheid generell oder im Einzelfall an die Genossenschaftsversammlung delegieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- sich für die Ziele der Genossenschaft einzusetzen
- die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
- den Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben.

Artikel 6 - Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden,

1. wenn es wiederholt gegen die Interessen der Genossenschaft handelt,
2. wenn es finanzielle Verpflichtungen aus Mitgliedschaft oder Vertrag gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt,
3. aus anderen wichtigen Gründen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann während dreissig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte, doch hat das betroffene Mitglied das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Bestätigt die Generalversammlung den Ausschluss, kann der oder die Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten Richter, Richterin anrufen (gemäss OR Art. 846 Abs. 3). Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Genossenschaft. Eigentümer, Eigentümerinnen von Stockwerkeinheiten haben nach rechtskräftigem Ausschluss aus der Genossenschaft die Stockwerkeinheit innert drei Jahren zu verkaufen.

Artikel 7 - Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Jeder Anteilschein lautet auf einen Kapitalbetrag von CHF 1'000.00.

Jedes Mitglied muss mindestens fünf Anteilscheine à CHF 1'000.00 zeichnen (Grundanteilscheine).

Wer Mieter, Mieterin oder Eigentümer, Eigentümerin einer Wohnung wird, muss zusätzlich Wohnungsanteilscheine in Höhe von CHF 20'000.00, zuzüglich von CHF 300.00 pro m² der erworbenen oder gemieteten Wohnung zahlen. Diese können auch aus Mitteln der beruflichen Vorsorge libriert werden. (Wohnungsanteilscheine)

Mitglieder der Genossenschaft können weitere, freiwillige Anteilscheine zeichnen, die in der Regel verzinst werden.

Bei Mitgliedern, die zum Zeitpunkt von Miete oder Kauf die Summe der geforderten Anteilscheine nicht aufbringen können, kann durch die Verwaltung die Pflicht zur Einzahlung aufgeschoben oder die geforderte Summe reduziert werden..

Artikel 8 - Verzinsung des Genossenschaftskapitals

Die Wohnungsanteilscheine werden nicht verzinst.

Die Grundanteilscheine werden in der Regel nicht verzinst.

Die freiwilligen Anteilscheine werden in der Regel verzinst wie Darlehen. Der Zinssatz darf nie über dem für die Befreiung von der eidg. Stempelabgabe zulässigen Zinssatz von 6% liegen und muss allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung vorgeschriebene Grenzen einhalten.

Gewinn, der nach der Verzinsung der Genossenschaftsanteile übrig bleibt, ist für die Äufnung zusätzlicher Reserven oder für die Verwendung im Rahmen des Genossenschaftszweckes reserviert. Die Ausschüttung von Tantiemen (Gewinnanteilen) an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter ist nicht zulässig.

Artikel 9 - Darlehen und Darlehensverzinsung

Mitglieder oder aussenstehende Personen können der Genossenschaft Darlehen gewähren. Darlehen über CHF 100'000.00 können mit Grundpfandrechten abgesichert werden.

Darlehen an die Genossenschaft sind in der Regel zum Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen für Mietverhältnisse zu verzinsen. Die Generalversammlung kann die Verzinsung im Einzelfall oder für bestimmte Darlehensgruppen anders festlegen. Der Zinssatz darf jedoch in keinem Falle über 6% liegen.

Artikel 10 - Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

Ausscheidende Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen bezahlten Genossenschaftsanteile. Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nominalbetrag.

Die Anteilscheine sind unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündbar - soweit es sich nicht um Wohnungsanteilscheine von Genossenschafter, Genossenschafterinnen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 der Statuten handelt; diese sind erst per Auszug kündbar. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile kann von der Verwaltung von Fall zu Fall bis zu drei Jahre nach Fälligkeit aufgeschoben werden.

Artikel 11 - Haftung

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine Nachschusspflicht - über die Beitragspflichten gemäss Art. 7 vorstehend hinaus - ist ausgeschlossen.

Artikel 12 - Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 – 960e OR, weitere gesetzliche Vorschriften, insbesondere jene der Wohnbauförderung, sowie die branchenüblichen Grundsätze. Die Aktiven dürfen höchstens zu den Erwerbs- oder Erstellungskosten bilanziert werden. Allfällige Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Organisation

Artikel 13 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Revisionsstelle, sofern kein opting out gemacht wird

Generalversammlung

Artikel 14 - Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) die Bestimmung der Grösse der Verwaltung, die Wahl der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidiums und einer Revisionsstelle;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung;
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung;
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
- e) die Entlastung der Verwaltung;
- f) die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
- g) die Zustimmung zu Geschäften, welche die Finanzkompetenz der Verwaltung übersteigen;
- h) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet;
- i) die Annahme der Abänderung der Statuten;
- j) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15 - Einberufung

Die Generalversammlung ist ordentlicherweise alle Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einzuberufen

Ausserordentlicherweise ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn ihr zugewiesene Geschäfte zu beraten sind, die Verwaltung oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten, oder drei Genossenschafter, Genossenschafterinnen es verlangen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände. Wenn alle Mitglieder der Genossenschaft anwesend und einverstanden sind, können auch mündliche Einberufungen erfolgen und Traktanden behandelt werden, die vorher nicht bekanntgegeben worden sind.

Mindestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und Bilanz mit dem Revisionsbericht zur Einsicht am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Artikel 16 - Stimmrecht

Jeder Genossenschafter, jede Genossenschafterin hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Genossenschaftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.

Artikel 17 - Vertretung und Begleitung

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Die Vertretung ist auch durch ein handlungsfähiges Familienmitglied, das nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht, zulässig. Auch in diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht nötig.

Alle nicht stimmberechtigten Mitbewohner, Mitbewohnerinnen können an der Generalversammlung teilnehmen und mitdiskutieren.

Artikel 18 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet das Präsidium. Vorbehalten bleiben weitergehende zwingende gesetzliche Bestimmungen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen – soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen gilt im dritten Wahlgang das einfache Mehr.

Zur Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes während der laufenden Amtsdauer bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Für die Änderung der Statuten und des Verkaufs von Liegenschaften bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

Generalversammlungen können auch in Form von Video-Konferenzen durchgeführt werden.

Die Verwaltung

Artikel 19 - Organisation

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. In der Regel wird eine Verwaltung von fünf Mitgliedern angestrebt.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nichtmitgliedern zusammensetzen können.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Verwaltung kann auch in Form von Video-Konferenzen oder mittels Zirkularbeschlüssen entscheiden.

Artikel 20 - Unterschriftenrecht

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsbefugten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Artikel 21 - Befugnisse

Die Verwaltung führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie gegen aussen. Sie hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Protokolle, Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig zu führen, die Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Revisionsstelle zu unterbreiten;
- d) alle anderen Geschäfte zu tätigen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind.
- e) die Ausübung der Stimmrechte der Genossenschaft in den Versammlungen der Stockwerkeigentümergeinschaft bezüglich der der Genossenschaft gehörenden Stockwerkeinheiten. In der Regel stimmt die Präsidentin oder der Präsident einheitlich für alle Einheiten der Genossenschaft ab; das Stimmrecht kann aber an die Mieterinnen oder Mieter der jeweiligen Wohnungen übertragen werden.

Artikel 22 - Finanzkompetenzen

Die Verwaltung entscheidet allein über Liegenschaftsgeschäfte und Investitionen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von CHF 200'000.00 nicht übersteigen.

Über höhere Beträge ist die Verwaltung entscheidungsberechtigt, wenn dies auf Basis eines von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Budgets geschieht.

Über den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften wie auch über Investitionen von mehr als CHF 200'000.00 hat die Generalversammlung der Genossenschaft zu entscheiden. Bei einem Umfang von über 1 Million Schweizer Franken ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Genossenschaft erforderlich.

Beim Verkauf und Erwerb von Stockwerkeinheiten (und sonstigen dinglichen Rechten) an Mitglieder der Genossenschaft ist die Verwaltung unabhängig von der finanziellen Grössenordnung allein zuständig.

Für Aufnahmen und Rückzahlungen von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfandsicherheiten ist die Verwaltung allein zuständig.

Artikel 23 - Die Revisionsstelle

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft.

Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter und Genossenschafterinnen kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Genossenschafterin, jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

III. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 24 – Besondere Pflichten von Bewohnerinnen und Bewohnern

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind sowohl als Mieter, Mieterinnen als auch als Eigentümer, Eigentümerinnen verpflichtet, ihre elektrische Energie von der Solar-Anlage auf den Häusern der Genossenschaft zu beziehen, gemäss den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Genossenschaft und dem Anlageersteller, bzw. Betreiber.

Artikel 25 – Besondere Pflichten von Eigentümer/Innen von Stockwerkeinheiten

Die Genossenschafter, Genossenschafterinnen, welche gemäss Art. 2 eine Wohneinheit besitzen, sind verpflichtet, die nicht gedeckten Betriebskosten der der Genossenschaft gehörenden Stockwerkeinheiten, die gemeinsam genutzt werden, nach Massgabe der jährlichen Abrechnung aufgeteilt nach Stockwerkeinheitswertquoten zu tragen. Als Betriebskosten gelten insbesondere auch die Fremdkapitalzinsen, die Kosten für den Unterhalt und die Pflege der Einheiten und die auf den Einheiten lastenden Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Genossenschaft kann – auch zur Senkung der ungedeckten Betriebskosten – nutzungsabhängige Kostenbeiträge verlangen.

Vorkaufspreis und Vorkaufsrecht:

1. Falls die Veräusserung vor dem 1. Januar 2033 mitgeteilt wird, berechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt: Der Vorkaufspreis entspricht den Erwerbskosten (Kaufpreis plus von den/der Erwerber/-innen bezahlte Kosten und Handänderungssteuern) zuzüglich eines Zuschlages von 40% der ab Erwerb eingetretenen Teuerung gemäss dem Wohnimmobilienpreisindex IMPI (Gemeindetyp 4).

Hinzu gerechnet werden zudem die wertvermehrenden Investitionen, welche der/die Stockwerkeigentümer/-in und/oder die Stockwerkeigentümergeinschaft für den veräusserten Anteil getätigt haben. Falls der so berechnete Vorkaufspreis höher ist als der mit dem Erwerber, der Erwerberin vereinbarte Preis, so ist dieser tiefere Betrag als Vorkaufspreis zu zahlen.

2. Falls die Veräusserung nach dem 31. Dezember 2032 mitgeteilt wird, berechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt.

A. Übernahme durch Stockwerkeigentümer/ -in: Falls ein/e oder mehrere Stockwerkeigentümer:in den Anteil (Stockwerkeigentumswohnung) übernehmen, ist der Preis, welcher mit dem Käufer, bzw. der Käuferin vereinbart wurde, als Vorkaufspreis zu zahlen.

B. Übernahme durch die Genossenschaft: Bei der Übernahme durch die Genossenschaft ist der Preis, welcher mit dem Käufer, bzw. der Käuferin vereinbart wurde (Verkaufspreis), Grundlage. Davon wird ein Abzug in der Höhe von 25% des Gewinnes, welcher beim Verkauf an den/die Käufer/ -in realisiert wird, vorgenommen. Der Vorkaufspreis entspricht dem Verkaufspreis abzüglich dieses Abzuges. Der Gewinn wird dabei wie folgt berechnet: Veräusserungspreis (= Preis, welcher mit dem Erwerber, bzw. Erwerberin vereinbart ist) abzüglich von Kosten und Steuern, die der Veräusserer, bzw. die Veräusserin aufgrund der Veräusserung bezahlen muss abzüglich die Erwerbskosten (= Kaufpreis plus bezahlte Kosten und Handänderungssteuern) abzüglich der wertvermehrenden Investitionen, welche der Veräusserer, bzw. die Veräusserin und/oder die Stockwerkeigentümergeinschaft getätigt haben = Gewinn aus der Veräusserung gemäss dem abgeschlossenen Kaufvertrag

Eigentümer, Eigentümerinnen, die diese Pflichten beim Verkauf ihrer Stockwerkeinheit verletzen, verlieren ihren Anspruch auf Rückzahlung der Bewohneranteilscheine nach Art. 10.

Artikel 26- Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft ist das über den Nennwert des Genossenschaftskapitals hinausgehende Vermögen für den Zweck, Wohnraum dauernd zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung zu stellen, zu verwenden.

Art. 27 - Bekanntmachung und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das SHAB.

Die Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch Brief oder E-Mail.

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2020 genehmigt und per dieses Datum in Kraft gesetzt.

Die unterzeichneten Gründerinnen und Gründer erklären einstimmig, dass sie der Genossenschaft beitreten und die vorliegenden Statuten einstimmig genehmigen.

Art. 28 - Genehmigung der Statuten

Diese Statuten und ihre Änderungen bedürfen vor der Beschlussfassung durch die

Generalversammlung einer Genehmigung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO), wenn Fördergelder des Bundes bezogen werden, sowie wenn das BWO der Genossenschaft die Gemeinnützigkeit nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WFG) bescheinigen soll.

Diese Statuten – bereinigte Fassung vom 07.05.2020 mit letzten Ergänzungen vom 03.06.2020 wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2020 genehmigt. Dies bestätigen hiermit die ersten Mitglieder der Verwaltung.

Heiden, den 19. Juni 2022

.....
Alena Kundela

.....
Nadine Surber

.....
Peter Kühnis-Dietz

.....
Damian Link

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 06. Juni 2020 genehmigt und an der ordentlichen Generalversammlung vom 06. Juni 2021 und 19. Juni 2022 ergänzt